



**Stadt Biedenkopf
Kernstadt**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 "Eventhalle"

Teil A: Begründung gem. § 2a BauGB

Teil B: Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB

Teil C: Textliche Festsetzungen

Teil D: Planteil

**Entwurf der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB,
und
der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 (2) BauGB**

Stand: November 2013

Bearbeitung:

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

1 Zusammenfassung der Umweltprüfung	1
2 Einleitung	2
2.1 Rahmen des Umweltberichts	2
2.2 Lage des Plangebietes und Übersicht	3
2.3 Ziel und Zweck der Planung.....	4
2.4 Übergeordnete Planwerke	4
2.5 Spezifische gesetzliche Anforderungen im Plangebiet	5
3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 2 (4) Satz 1 BauGB	6
3.1 Schutzgutbezogene Auswirkungen	6
3.2 Schutzgutübergreifende Auswirkungen und Wechselbeziehungen	13
3.3 Prognosen zur Durchführung bzw. Nicht-Durchführung	13
3.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	13
3.5 Geplante Maßnahmen zur städtebaulichen Gestaltung und zum Ausgleich der nachteiliger Auswirkungen	14
3.5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen / Grünordnungskonzept.....	14
3.5.2 Eingriffsausgleich nach den Naturschutzgeboten.....	16
4 Zusätzliche Angaben	18
4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale technischer Verfahren bei der Umweltprüfung und eventueller Lücken durch fehlende Kenntnisse/Schwierigkeiten	18
4.2 Monitoring gem. § 4c BauGB	18

Abbildungen

Abb. 1: Räumliche Lage im TK-Ausschnitt (o.M.).....	3
Abb. 2: Plangebiet – Begrenzung in Luftbild (o.M.)	3
Abbildung 3: Kleingarten, Plangebiet, Tennishalle	4
Abbildung 4: Blick nach Norden (Tennishalle, Radweg).....	4

Tabellen

Tabelle 1: Zusammenfassung – Erheblichkeit von Umweltauswirkungen.....	1
Tabelle 2: Kurzübersicht des Planungsgebiets.....	3
Tabelle 4: Spezifische gesetzliche Anforderungen.....	5
Tabelle 5: Resultierende Schutzgutfolgen, nach Einbeziehung landschaftspflegerischer Maßn.12	
Tabelle 6: Werte für die Biotoptypen – Bestand	17
Tabelle 7: Werte für die Biotoptypen – nach Grünordnung	18

Anlagen

Lageplan: Bestands- und Konfliktplan, Grünordnungshinweise

1 Zusammenfassung der Umweltprüfung

Der Bebauungsplan dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung und Erweiterung einer Tennishalle in ein Veranstaltungszentrum. Der Umbau erfolgt im wesentlichen im Bestand. Es sind Kapazitäten für 800 Besucher geplant, für die auch etwa 170 Kfz-Stellplätzen an der Halle anzuordnen sind. Die Grundflächenzahl wird im Geltungsbereich mit 0,8 ausgeschöpft. Die vorhandene Eingrünung der Halle wird im Zusammenhang erhalten, die geplanten Stellplätze werden mit großkronigen Gehölzen eingebunden. Die Eingrünung dient auch als Abschirmung zum FFH-Gebiet "Lahn und Wetschaft mit Nebengewässern", das auf Höhe des Plangebiets schlauchartig durch die Innenstadt von Biedenkopf verläuft.

Der vorliegende Umweltbericht wurde erstellt, um mögliche Auswirkungen des Vorhabens zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist bezüglich der Erheblichkeit von Schutzgutbeanspruchungen in folgender Weise zusammenzufassen:

Tabelle 1: Zusammenfassung – Erheblichkeit von Umweltauswirkungen.

Schutzgut:	Spezifische gesetzliche Anforderungen zu beachten:	Erheblichkeit/ Kompensationsanforderndes:
Biologische Vielfalt	Biotopflächenverluste entstehen durch die Parkplatzanlage. Die Verluste können durch externe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Die Erhaltungszustände der Arten und Lebensraumtypen im benachbarten FFH-Gebiets "Lahn ..." werden nicht verschlechtert.	-
Wasser	Durch Maßnahmen des Oberflächenwassermanagements wird die Retentionskapazität nicht nachhaltig verändert.	±
Mensch	Gesundheitserhaltung, Wohlbefinden und gesundes Wohnen werden nicht belastet.	±
Kultur- und Sachgüter	Boden- und Kulturdenkmale sind nicht betroffen, Sachgüter bleiben erhalten.	±
Klima und Luft	Hinsichtlich der Luftaustauschbedingungen wird die vorhandene Situation nicht wesentlich verändert. Bezüglich der Versiegelungszunahme in den Freiflächen werden lokale Auswirkungen durch Begrünungsaufgaben vermieden.	±
Landschaftsbild	Die Realnutzung wird hinsichtlich ihrer Ortsbildwirkung nicht nachhaltig verändert. Die Bauhöhe wird mit 10m begrenzt, so daß eine Einbindung durch die vorhandenen und zu pflanzenden Bäume, auch für die Stellplatzablage, gewährleistet ist.	±
Boden	Funktionsminderungen entstehen vor allem durch die Parkplatzanlage. Diese können nach lokaler Minderung durch externe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.	-

Skala der resultierenden Erheblichkeit:

- X starke Konfliktsituation vorhanden (Beeinträchtigung nicht vollständig ausgleichbar/ überwindbar)
- mäßige Konfliktsituation vorhanden (spezifische Maßnahmen erforderlich, aber ausgleichbar/ überwindbar)
- geringe Konfliktsituation vorhanden (allgemeine Maßnahmen erforderlich, aber ausgleichbar/ überwindbar)
- ± keine/ sehr geringe Aufwertung oder Konflikt (grünordnerische Gestaltungsgebote)
- + geringe bis mäßige Schutzgutaufwertung

Übergeordnete Ziele stehen der Verwirklichung der Planung nicht entgegen. Besondere ökologische Wechselwirkungen, die sich über die Einzelbetrachtung der Schutzgüter hinaus ergeben könnten, wurden nicht erkannt. Mögliche Konfliktsituationen bewegen sich im Rahmen der gesetzlichen und fachlichen Regelungsgebote und sind überwindbar.

Die resultierende Erheblichkeit der Planung ist, auch unter Beachtung der vorhandenen Vorbelastungen, in Bezug auf Biologische Vielfalt und Boden mit geringen Auswirkungen verbunden. Möglichen Schutzgüterfolgen ist durch Umsetzung der Maßnahmenempfehlungen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Eingriffs-Ausgleich in ausreichendem Maß zu begegnen.

2 Einleitung

2.1 Rahmen des Umweltberichts

„Für die Belange des Umweltschutzes nach den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die einschlägigen Schutzgüter ermittelt und beurteilt werden. In Anpassung an die Planungsebene werden dann die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen von Vorhaben und Projekten ermittelt und in einem Umweltbericht zum Bauleitplan beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans „angemessener Weise verlangt werden kann.“

Die Anforderungen an die Umweltprüfung ergänzen und überschneiden sich mit denen an die Landschaftsplanung im Bauleitverfahren. Die Landschaftsplanung nimmt Bezug auf die gesetzlichen Anforderungen aus dem Naturschutzrecht zur Erhaltung der Funktionen des Naturhaushalts und der Landschaft.

Das **Bundesnaturschutzgesetz** schreibt in § 1ff BNatSchG vor, dass im besiedelten und unbesiedelten Bereich die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig zu sichern ist. In Siedlungen sind Teile von Natur und Landschaft, auch begrünte Flächen und deren Bestände, in besonderem Maße zu schützen und zu entwickeln.

Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind, auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, gering zu halten. Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern. Die Vegetation ist im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung zu sichern; unbebaute Flächen, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, sind wieder standortgerecht zu begrünen.

Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen.

Die besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zum Tötungs-, Störungs- und Zerstörungsverbot sind der kommunalen Abwägung nach § 1(6) BauGB nicht zugänglich. Soweit Risiken bekannt werden, die einer Planumsetzung entgegen stehen, wäre eine Folgenbewältigung auf Ebene der Bauleitplanung sicherzustellen.

Die historische und kulturelle Eigenart des Orts- und Landschaftsbildes und die landschaftsgebundenen Erholungsmöglichkeiten sind zu erhalten.

Im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Auswirkungen von Plänen sind die erwartbaren Verbesserungen oder Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 1 BauGB darzustellen und die Möglichkeiten der erforderlichen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Minderung sowie von Ausgleich und Ersatz aufzuzeigen.

2.2 Lage des Plangebietes und Übersicht

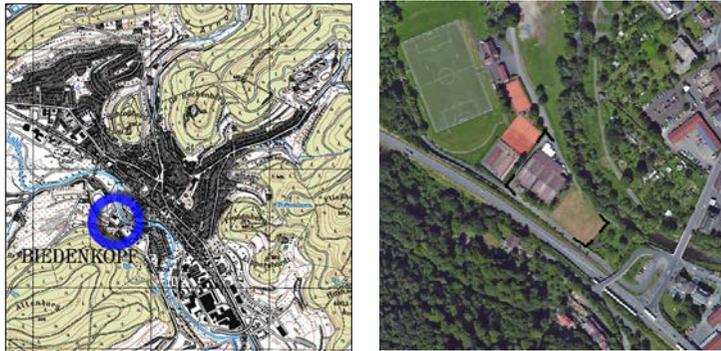


Abb. 1: Räumliche Lage im TK-Ausschnitt (o.M.) Abb. 2: Plangebiet – Begrenzung in Luftbild (o.M.)

Das Plangebiet liegt im Sport- und Freizeitareal des ebenen Lahntals, im Südwesten der Kernstadt Biedenkopf.

Im Osten wird das Gebiet durch den Radweg an der Lahn begrenzt, im Süden durch die Ortsstraße "Vor dem Altenberg", die parallel zur neuen OUG der B 62 verläuft. Westlich von des vorh. Hallenbauwerks liegen Tennisplätze und der Sportplatz, im Südosten grenzen Kleingartenparzellen an den Geltungsbereich.

Tabelle 2: Kurzübersicht des Planungsgebiets

TK 25:	5017 Biedenkopf
Landkreis:	Marburg-Biedenkopf
Stadt:	Biedenkopf
Gemarkung:	Biedenkopf
Flur/Flurname:	Flur 1/„In der alten Aue“
Flurstücke:	117/4, 119/3, 120/2, 121/3, 122/3, 123/3, 124/2 sowie umlaufende Straßen- und Wegeparzellen
Rechts-Hoch-Wert, zentriert UTM:	R 466650, H 563975
Exposition/Höhe ü.N.N.:	Talaaue, ca. 270-275 m
Größe des Plangebiets:	rd. 0,3 ha

Fotos vom Winter 2010, Gebietsübersicht und Lahnufer, jeweils von Südost



Abbildung 3: Kleingarten, Plangebiet, Tennishalle Abbildung 4: Blick nach Norden (Tennishalle, Radweg)

2.3 Ziel und Zweck der Planung

Der Bebauungsplan dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung und Erweiterung eines vorhandenen Tennishallen-Standorts am Sportgelände der Kernstadt Biedenkopf.

Die Halle soll - weitgehend im Bestand - zu einem Veranstaltungsort umgebaut werden. Für große Veranstaltungen ist das Wiesenareal im Süden der Halle als KFZ-Parkplatz herzurichten.

Die infrastrukturelle Anbindung mit Zufahrt und Ver- und Entsorgung sind durch die um die Halle laufende Straße "Am Altenberg" bereits vorhanden.

2.4 Übergeordnete Planwerke

Gemäß des Umweltberichts zum Regionalplan Mittelhessen (RPM 2010) liegt das Plangebiet innerhalb eines "Überwärmungsgebiets" sowie eines "WSG, Heilquellenschutzgebiet, jeweils Zone III und mehr". Im RPM (2010) ist der Bereich als "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen", "Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz" sowie "Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft" dargestellt.

Der Landschaftsrahmenplan Mittelhessen (LRP 1998) stellt den Bereich als "Grünlandfläche" dar.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Biedenkopf stellt das Plangebiet als "Fläche für die Landwirtschaft" dar.

2.5 Spezifische gesetzliche Anforderungen im Plangebiet

Im Zusammenhang mit der Planung sind die folgenden gesetzlichen Anforderungen und Satzungen zu den Schutzgütern einzubeziehen:

Tabelle 3: Spezifische gesetzliche Anforderungen

Schutzgut:	Spezifische gesetzliche Anforderungen zu beachten:
Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Das Plangebiet ist durch den Lahn-Radweg vom FFH-Gebiet 5118-302 „Obere Lahn und Wetschaft mit Nebengewässern“ getrennt. Das Ausbleiben von nachteiligen Folgen für das Gebiet ist durch eine Prognose zu belegen¹. Das FFH-Gebiet 5017-305 "Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg" betrifft die Lahnhänge und hält einen Abstand von rd. 600 m zum Plangebiet ein. Es ist zudem durch die OUG der B 62 abgetrennt. Zu diesem Schutzgebiet ist eine Auswirkungsprognose darum nicht in Betracht zu ziehen. Biotopschutzfläche oder -objekte sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Das Plangebiet liegt im Trinkwasserschutzgebiet, Zone III (Weitere Schutzzone). Ins Gebiet reicht der gesetzlich geschützte Uferstreifen gem. § 23 HWG, von 10 m Breite ab dem Lahnufer. Das amtliche Überschwemmungsgebiet der Lahn ist dem Geltungsbereich östlich benachbart.
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Schutzgebiete/ Schutzobjekte sind nicht betroffen.
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> Von Westen her reicht die 20 m breite Freihaltezone gem. § 9 FStrG für die OUG der B62 in den Geltungsbereich.
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> Schutzgebiete/ Schutzobjekte sind nicht betroffen.
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> Schutzgebiete/ Schutzobjekte sind nicht betroffen.
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Schutzgebiete/ Schutzobjekte sind nicht betroffen.

¹ Nach § 34 (1) BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000 – Gebiets hin zu überprüfen. Die Prüfung ist gem. § 34 (8) HENatG unselbstständiger Teil des Verwaltungs- oder Planungsverfahrens; sie wird von der dafür zuständigen Stelle im Benehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsstufe durchgeführt. Nach § 67 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde von den Verboten und Geboten des Gesetzes und der aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften auf Antrag Befreiungen gewähren.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 2 (4) Satz 1 BauGB

3.1 Schutzgutbezogene Auswirkungen

Skala der resultierenden Erheblichkeit:

- x starke Konfliktsituation vorhanden, nicht auflösbar
- + keine/ geringe Aufwertung oder Konfliktsituation, auflösbar
- + kein Konflikt, geringe bis mäßige Aufwertung erwartbar

Schutzgut Biologische Vielfalt

Bestand:

Schutzgebiete/ -objekte²:

Überdeckte Schutzgebiete: Der Geltungsbereich ist durch den Lahn-Radweg vom FFH-Gebiet „Obere Lahn und Wetschaft mit Nebengewässern“ getrennt. Das Schutzgebiet erstreckt sich in der Kernstadtpassage in enger Abgrenzung auf die Lahnparzelle.

Schutzgebiete in der Umgebung: Innerhalb eines 300 m-Wirkradius gem. RPM-UP (2010) sind keine weiteren Objekte oder Gebiete nach Abschnitt 1 BNatSchG zu berücksichtigen.

- Bestandsaufnahme und Realnutzung: Eine örtliche Biotopkartierung wurde im Oktober 2013 durchgeführt. Außerdem wurden die Erhebungen zur städtischen Beb.-Planung "Gesundheitszentrum" aus 2010 für den gleichen Geltungsbereich zugrunde gelegt. Das Plangebiet überdeckt eine Wiesenfläche und die bestehende Tennishalle mit umgebenen Grün-, Fahr- und Stellflächen. Im Nordosten ist es durch einen asphaltierten Radweg von dem Lahn-Ufergehölzen getrennt. Im Nordwesten grenzen Sporteinrichtungen (Tennisplätze, Fußballplatz), im Südwesten liegen Kleingärten.

Ergebnisse:

Die Wiese auf Flst. 117/4 wird derzeit offenkundig sporadisch gemäht (Erhebung 2010: Grünlandbrache), zeigt im Artenbestand aber deutliche Anzeichen von Verbrachung. Im Vegetationsbild dominieren häufige Grünland- und Ruderalarten frischer, nährstoffreicher Standorte. Hinweise auf besondere Standortbedingungen (feucht, mager) fanden sich nicht. Die Fläche wird gelegentlich von Fahrzeugen gequert, wodurch sich in diagonalen Ausrichtung Fahrspuren und Trittvegetation entwickelt haben. Die Wiese wird im Südwesten durch einen asphaltierten Fahrweg, zur Lahn hin durch einen Rad-/Fußweg begrenzt. In den Wegrandbereichen ist Trittbelastung erkennbar. Die Fläche ist aufgeschüttet worden und befindet sich nicht mehr auf dem ursprünglichen Aueniveau.

Artenbestand der Wiese: Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Große Klette (*Arctium lappa*), Jakobs-Greiskraut (*Senecio jacobea*), Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Meerrettich (*Armoracia rusticana*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratense*), Wiesen-Fuchschwanz (*Alopecurus pratensis*), Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*), Wiesenklee (*Trifolium pratense*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderale*) und Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Zaunwicke (*Vicia sepium*).

In der Rasenanlage um die Halle stocken mehrere Bäume der Arten Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Birke (*Betula pendula*), Späte Traubeneiche (*Prunus serotina*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Salweide (*Salix caprea*),

² Nach § 34 (1) BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000 – Gebiets hin zu überprüfen. Die Prüfung ist gem. § 16 Abs. 1 HAGBNatSchG unselbstständiger Teil des Verwaltungs- oder Planungsverfahrens (außer in den Fällen des § 34 Abs. 6 Satz 1 des BNatSchG); sie wird von der dafür zuständigen Stelle im Benehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsstufe durchgeführt. Nach § 67 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde von den Verboten und Geboten des Gesetzes und der aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften auf Antrag Befreiungen gewähren.

Stieleiche (*Quercus robur*) und Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*). Die Bäume erreichen Stammdurchmesser bis max. 40 cm und Höhen bis rd. 15 m. Im Unterwuchs tritt kleinflächig ein Gebüschbewuchs aus Hartriegel (*Cornus spec.*), Hasel (*Corylus avellana*) und Stockausschlägen der Späten Traubenkirsche (*Prunus serotina*) auf.

Im Südosten grenzt ein Nutzgarten (Obstbäume, Gemüsebeete, Zierpflanzungen, Gartenhütten, ortsbildprägende Tanne – *Abies grandis*) an. Südwestlich des Plangebiets verläuft die B 62 (Ortsumgehung Biedenkopf). Die Straßenböschungen sind teilweise mit Gehölzen bepflanzt worden (u.a. Lindenreihe). Südöstlich befinden sich die von der B 62 ausgehende Ortsanbindung Biedenkopf-Mitte („Bachgrundstraße“) sowie die über ein Brückenbauwerk realisierte Anbindung des südwestlich der B 62 gelegenen Siedlungsbereichs „Am Altenberg“.

Die nordwestlich angrenzenden Sportanlagen beinhalten vegetationsfrei befestigte Sportflächen und Rasenplätze. Die Randbereiche zur Tennishalle sind mit Laubbäumen (Linde, Ahorn) und Hecken Konturschnitthecken eingegrünt.

Die nordöstlich des Plangebiets verlaufende Lahn wird von älteren, einreihigen und teils lückigen Ufergehölzbeständen der Arten Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und Bruchweide (*Salix fragilis*) begleitet. Vereinzelt treten zudem Esche (*Fraxinus excelsior*) und Salweide (*Salix caprea*) auf. Im Unterwuchs der Altgehölze des Südufers tritt Jungwuchs von Esche und Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) auf. Am Südufer ist eine Uferbefestigung mittels Steinschüttung erkennbar, nahe der Lahnbrücke („Bachgrundstraße“) folgt eine Ufermauer.

Das Nordufer zeigt Ansätze von Uferanrissen. Zwischen dem Gewässer und einem nördlich davon gelegenen Kleingartengebiet („In den Erlen“) befindet sich ein schmaler Brachestreifen (Grünlandbrache feuchter Standorte) mit Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Gewöhnlicher Beinwell (*Symphytum officinale*), Kohldistel (*Cirsium oleraceum*) und Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*). Typisch für den krautigen Uferbewuchs sind weiterhin Brennnessel (*Urtica dioica*), Klebkraut (*Galium aparine*), rote Lichtnelke (*Silene dioica*) sowie die Neophyten Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*) und Japanischer Staudenknöterich (*Reynoutria japonica*).

- Artenschutz: Im Geltungsbereich liegen nach den Ergebnissen aus 2010 wie auch aufgrund der aktuellen Überprüfung keine Hinweise auf planungsrelevante, besonders geschützte Arten vor.

Analyse:

Schutzgebiete: Auswirkungen auf das FFH-Gebiet werden vermieden!

Zum B.-Planverfahren "Gesundheitszentrum" in 2010 wurde bereits eine Einschätzung möglicher Auswirkungen auf das FFH-Gebiet "Lahn ..." formuliert. Die vorhandene Halle diente zweckgebunden bereits als Austragungsort für Sportveranstaltungen und erfährt durch die Umnutzung zum Veranstaltungsort in Bezug auf das benachbarte Schutzgebiet keine relevanten Veränderungen. Der geplante Parkplatz betrifft eine Grünlandfläche, die durch den Fernradweg von der Lahn und den dort vorkommenden Ufergehölzreihen funktional getrennt ist.

Es handelt sich um eine in den Ortsrandbereich eingebettete Fläche. Prägend sind bereits intensive, v.a. sport- und freizeitbezogene Nutzungen (Radweg, Tennisanlagen, Verkehrsstraßen, Kleingärten, Geländeaufschüttungen).

Die Fläche wurde im Rahmen der Grunddatenerhebung (GDE) für das FFH-Gebiet 5118-302³ als Kontaktbiotop "Übrige Grünlandbestände" kartiert. Der Bestand wird als neutral in seiner Auswirkung auf das Schutzgebiet bewertet, besondere Arten oder Lebensraumtypen wurden innerhalb der gesamten Plangebietsfläche nicht festgestellt. Ebenso wenig sind im Rahmen der GDE Vorschläge zu Pflege-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen beschrieben worden, die das Plangebiet mit einbeziehen. Innerhalb des FFH-Gebiets wurde auf Höhe des Untersuchungsgebiets das Ufergehölz dem Lebensraumtyp (LRT) *91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

³ Regierungspräsidium Gießen, Obere Naturschutzbehörde (Dezember 2006): Grunddatenerfassung zu Monitoring und Management des FFH-Gebietes 5118-302 Obere Lahn und Wetschaft mit Nebengewässern. – AVENA, Marburg.

(*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) zugeordnet, in der Wertstufe C (mittel bis schlecht).

Ein Verlust an LRT-Fläche durch die geplante Parkplatzanlage im Geltungsbereich des B.-Plans nicht. Eventuelle Zusatzbelastungen, die über die bereits wirkenden Vorbelastungen hinausgehen, lassen sich durch eine Gehölzeingrünung des geplanten Stellplatzes gegen die Lahn ausreichend begrenzen. Auch begrenzt die Planung nicht etwaige Entwicklungspotenziale des Uferwaldes von Wertstufe "C" nach „B“ (=gut): Am Südufer sind als Folge der ungünstigen Umfeldstrukturen mit Aufschüttungen und der resultierenden Einengung der gewässerbegleitenden Vegetation schon zum jetzigen Zeitpunkt keine autotypischen Bedingungen mehr gegeben.

Demgegenüber weist das Nordufer der Lahn noch mäßige Entwicklungspotenziale auf, da dort uferparallel noch Reste der unbebauten Lahnaue in Form einer Feuchtbrache vorhanden sind. Auch die Vorschläge der GDE zu Pflege-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen beziehen sich auf das Nordufer. Empfohlen wird dort eine "Renaturierung der Gewässerstruktur (unter Einbeziehung der Aue)", "Reduzierung der Gewässerbelastung", "Entwicklung von Uferstrandstreifen".

Biotopschutz: Wiesen und Wiesenbrachen besitzen innerhalb besiedelter Bereiche eine gewisse Refugialfunktion für Tier- und Pflanzenarten. Artenarme Ausprägungen dieser Biotoptypen sind jedoch ein in- und außerhalb der Siedlungsbereiche häufig anzutreffen und innerhalb weniger Jahre regenerierbar. Ein besonderer Schutzwert der Grünlandfläche ist nicht ersichtlich.

Die randlich zur Tennishalle vorhandenen Laubbäume sind aufgrund ihrer Eingrünungsfunktion und potenzieller Habitatfunktionen als erhaltenswert einzustufen. Besondere, für die Fauna relevante Strukturen wie z.B. Totholz oder Baumhöhlen, wurden jedoch nicht nachgewiesen.

Die Lahn ist im untersuchten Abschnitt ein infolge schädlicher Umfeldstrukturen (Siedlung, Verkehr) und infolge des Gewässerausbaus (Begradigung, Uferbefestigung) belastetes Gewässer. Der Flussabschnitt ist im Rahmen der Gewässerstrukturgekartierung des Landes Hessen (HEMULF 1999: GESIS) als „stark verändert“ (Bewertungsstufe 5 der 7-teiligen Skala) eingestuft worden. Die gewässertypischen Ufergehölze der Lahn sind im besonderen Maße prägend für das Ortsbild im Untersuchungsraum. Sie sind als erhaltenswerte Biotop- und Landschaftselemente einzustufen.

- Artenschutz: Lebensstätten besonders geschützter Arten wurden im Geltungsbereich nicht festgestellt. Die gem. GDE im FFH-Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind in enger Abgrenzung auf die Lahllebensräume (LRT) beschränkt. Dem LRT Uferwald und dem Fließgewässer wurden Eisvogel, Wasseramsel, Gebirgsstelze und Wacholderdrossel zugeordnet. Die Habitate dieser Arten konzentrieren sich im Ausbaubereich der Lahn auf das Gewässerprofil, das durch die Böschungsgehölze begrenzt wird. Die im LP Biedenkopf (siehe dort) für den Talbereich genannten und erwartbaren Arten sind Siedlungsfolger, welche auch nach Umsetzung des Bauleitplans im räumlichen Zusammenhang weiterhin siedeln können.

Konflikt:

- Dem örtlichen Naturhaushalt gehen aufgrund der zulässigen Neuversiegelung für den Parkplatz belebte Vegetations- und Bodenflächen verloren. Diese erfüllen in einem gesamträumlichen Kontext integrierte Schutzfunktionen, wodurch lokale Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden. Der Lahn-Uferwald ist vor zusätzlichen Belastungen durch den geplanten Stellplatzbetrieb zu schützen.

Vermeidung und Minderung/ Grünordnungshinweise:

- Die Grundstücksfreifläche ist überwiegend als Grünfläche herzustellen und durch Gehölze zu gliedern.
- Der geplante Stellplatz ist in Richtung des Lahnufers intensiv mit Großgehölzen einzugrünen.

Kompensationserfordernis:

- Verluste an belebter Boden- und Vegetationsfläche durch bauliche Erweiterungen sind im örtlichen Naturhaushalt auszugleichen. Die Stadt ist in der Lage, den Ausgleich in Höhe des ermittelten Bedarfs (siehe Grünordnungsteil) auf gesicherter Fläche umzusetzen.

Schutzgut WasserBestand:

- Schutzgebiete/ -objekte: Überdeckte Schutzgebiete/ -objekte: Das Plangebiet liegt in der Zone III (Weitere Schutzzone) der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Biedenkopf. Der nächstgelegene Brunnen befindet sich in rd. 3 km Entfernung im Süden der Kernstadt Biedenkopf.
- Angrenzende Schutzgebiete: Das Überschwemmungsgebiet der Lahn ist durch das Lahnbett begrenzt und reicht nicht in den Geltungsbereich des B.-Plans hinein (vgl. nachrichtliche Übernahme im Bestandsplan).
- Quellen: Im näheren Umkreis sind keine Quellhorizonte vorhanden.
- Stillgewässer: Nicht vorhanden.
- Fließgewässer: Die Lahn ist dem Geltungsbereich benachbart. Der 10 m breite Uferbereich der Lahn reicht formell bis in das Plangebiet hinein. Der Bereich ist aber bereits durch Bodenauftrag und die Radwegtrasse geprägt. Gem. HWG bedarf im Ufer- wie auch im Überschwemmungsgebiet die Ausweisung neuer Baugebiete sowie gem. § 14 Abs. 3 HWG die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 34 und 35 BauGB (z.B. Gebäude, Hütten, Zäune) der Genehmigung, da diese u.a. den Wasserstand und den Abfluss im Hochwasserfall sowie die Gewässerqualität nicht nachteilig verändern dürfen.
- Grundwasser: Die Grundwasserergiebigkeit ist gering, die Verschmutzungsempfindlichkeit ist mittel. Der geplante Parkplatz betrifft Flächen, auf die bereits bindiger Boden aufgetragen wurde und die nicht von der Lahn überschwemmt werden können.

Analyse:

- Schutzgebiete/ -objekte: Das Überschwemmungsgebiet der Lahn ist nicht betroffen, Retentionsraumverluste entstehen daher nicht.
- Fließgewässer: Zusatzbeeinträchtigungen der Lahn und des Uferbereichs sind unzulässig.
- Grundwasser: Bei Beachtung der Schutzgebietsvorschriften (gemäß StAnz. 13/81, S. 776), auch in der Bauphase, sind durch die geplanten Zulässigkeiten keine Folgen für die Trinkwassergewinnung auf Grund anzunehmen. Auch für den örtlichen Grundwasserhaushalt nicht keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Konflikt:

- Auch nach Teilversiegelung der geplanten Parkplatzfläche kommt es zu vermehrten Oberflächenabflüssen aus Niederschlägen. Diese dürfen den Vorfluter nicht zusätzlich belasten.

Vermeidung und Minderung/ Grünordnungshinweise:

- Die gesetzlichen Anforderungen zur Nutzung/ Rückhalt/ Versickerung und Pufferung von vermehrt aufkommendem Niederschlagswasser sind auszuschöpfen (Erhalt der Versickerungsfähigkeit des Untergrunds im Bereich der Grundstücksfreiflächen). Vor Ableitungen in den Vorfluter ist eine ausreichende Abflusssdämpfung nachzuweisen.

Kompensationserfordernis:

- Keine Kompensationserfordernis.

Schutzgut MenschBestand:

Schutzgebiete: Keine

- Landnutzungsverteilung: Gemäß Recherche aus dem Jahr 2010 unterliegt die Grünlandfläche einer gelegentlichen Nutzung als Pferdeweide.
- Wohnen, Industrie und Gewerbe: Nicht vorhanden.
- Freizeit und Erholung: Prägend ist für das gesamte innenstadtnahe Areal die Nutzung zu Sport- Freizeit- und Stadtfest-Zwecken.
- Infrastruktur, Ver- und Entsorgung: Nach Auskunft der Stadt Biedenkopf zum B.-Plan-Verfahren 2010 sind sowohl die Verkehrsanbindung als auch die Ver- und Entsorgung, für eine öffentliche Einrichtung gesichert, die Entwässerung kann im Mischsystem erfolgen. Die Halle ist über die Achenbach-Straße mit dem überörtlichen Verkehr auf der OUG der B62 verknüpft.

Analyse:

- Landnutzungsverteilung: Die Fläche ist nicht in die Landwirtschaftsstruktur Biedenkopfs eingebunden.
- Wohnen, Industrie und Gewerbe: Die Einrichtung einer Eventhalle birgt keine Konflikte.
- Freizeit und Erholung: Die Einrichtung eines Veranstaltungsorts ist als Ergänzung der städtischen Freizeiteinrichtungen zu sehen, die lokal bereits prägend sind.
- Infrastruktur, Ver- und Entsorgung: Die verkehrliche Anbindung ist gut, die Ver- und Entsorgung kann durch das örtliche Netz erfolgen.

Konflikt:

- Für größere Veranstaltungen mit bis zu 800 Gästen (gemäß Investorenangabe) ist an der Halle keine Parkplatzkapazität vorhanden.

Vermeidung und Minderung/ Grünordnungshinweise:

- Im Süden des Geltungsbereichs ist eine Stellplatz-Kapazität von 170 Kfz zu schaffen.

Kompensationserfordernis:

- Nicht erforderlich.

Schutzgut Klima und LuftBestand:

Schutzgebiete: Keine.

- Im Lahntal laufen größere Kaltluftströme aus den Hangflächen der Region zusammen. Demgegenüber stellt die bebaute Kernstadt als Überwärmungsraum und Abflusshindernis dar. Das bereits baulich geprägte Plangebiet liegt kleinräumlich in der Staulage vor der Lahnbrücke in die Innenstadt.
- Entlang der B 62 verläuft ein Korridor mit erhöhten Schadstoffbelastungen aus dem hohen Verkehrsaufkommen.

Analyse:

- Die Beeinflussung des bodennahen Luftaustauschs wird durch die Wärmebarrieren des Stadtbereichs bestimmt. Die Plangebietsfläche ist durch die Halle vorgeprägt und auch die im Strömungsschatten der Halle liegende Grünfläche leistet keinen signifikanten Beitrag zur lokalen Klimagunst oder regionalen Luftaustauschprozessen.

Konflikt:

- Durch eine Parkplatzversiegelung nehmen Wärme- und Trocknisbelastungen innerhalb der betroffenen Teilfläche zu.

Vermeidung und Minderung/ Grünordnungshinweise:

- Versiegelungen sind zu begrenzen, es sind schattenspendende Gehölze zu pflanzen.

Kompensationserfordernis: keine.

Schutzgut Boden	
<u>Bestand:</u> Schutzgebiete: Keine.	+
<ul style="list-style-type: none"> Im Lahntal herrschen Böden aus holozänen Talsedimenten (Flusssedimenten) vor. Es handelt sich um wechselnde Lagen von Kies, Sand und Lehm, die oberste Sedimentschicht wird wesentlich von Auelehmen gebildet. Sie sind der Bodenformgesellschaft Vega zuzuordnen. Die Böden im Plangebiet sind durch Überbauung verschwunden bzw. durch Bodenauftrag anthropogen überprägt. 	
<u>Analyse:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Die Offenböden im Plangebiet sind trotz des Nutzungsrückgangs noch als euhemerob einzustufen (deutlich gestörtes Bodengefüge, Wasser- und Nährstoffhaushalt durch Bodenverdichtung überlagert). Von den biotischen Funktionen der Aue ist die Fläche durch den Bodenauftrag abgetrennt. 	
<u>Konflikt:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Aufgrund der zusätzlich erforderlichen Versiegelungen für den geplanten Parkplatz kommt es in relevantem Umfang zu einer Beanspruchung der Tragfunktion des Bodens. 	
<u>Vermeidung und Minderung/ Grünordnungshinweise:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Im Geltungsbereich sind Versiegelungen auf einen erforderlichen Ausbaustandard zu begrenzen. 	
<u>Kompensationserfordernis:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Die zusätzlichen Bodenversiegelungen haben einen relevanten Umfang. Um regionale Summationseffekte zu vermeiden sind die Bodenverluste durch Aufwertung der Bodenfunktion im räumlichen Zusammenhang auszugleichen. 	

Schutzgut Landschaftsbild	
<u>Bestand:</u>	+
<ul style="list-style-type: none"> Schutzgebiete: Auf das Plangebiet treffen keine der gesetzlichen Schutzkategorien zur Landschaftserhaltung unmittelbar zu (UP zum RPM 2010, LP Biedenkopf 2001). Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturraums "Gladenbacher Bergland" in der Untereinheit "Oberes Lahntal". Das Relief ist durch das breite, tischebene Sohlental zwischen steil aufragenden, waldreichen Höhenzügen geprägt. Das Plangebiet unterliegt typischen städtischen Randnutzungen. Besonders durch die Tennisanlage und die Brücke südlich der Planfläche, aber auch durch die umgebenden Verkehrswege (B 62 in Dammlage) ist das Ortsbild betont funktional gegliedert. Der Lahnlauf bildet in dieser Situation vor allem durch die Auengehölze einen naturbetonten Kontrapunkt. 	
<u>Analyse:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Es handelt sich um eine kultürlich überprägte Situation mit halbdynamischer Veränderlichkeit. Eine spezifische Eigenart der Örtlichkeit ist kaum beschreibbar. Die Lahn, und insbesondere der Ufergehölzsaum, sind jedoch für eine städtische Bevölkerung in die Wahrnehmungskategorie des „Naturerlebens“ zu fassen, wodurch ein zentraler Schutzanspruch der Erscheinungsformen des Fließgewässers resultiert. 	
<u>Konflikt:</u> ⁴	
<ul style="list-style-type: none"> Während die Bebauung bereits in das Ortsbild eingefügt ist, kann durch den geplanten Parkplatz der Uferwald der Lahn belagert werden, was zu Eigenartsverlusten führt. 	

⁴ Nach § 1 (4) BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

<u>Vermeidung und Minderung/ Grünordnungshinweise:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Es werden den städtebaulichen Anforderungen genügende Festsetzungen zur Ein- und Durchgrünung und zur Bauhöhenbegrenzung getroffen. Der geplante Parkplatz ist insbesondere auf der Lahnseite durch Großgehölze intensiv einzufassen. 	
<u>Kompensationserfordernis:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Durch die Auflagen zur Ein- und Durchgrünung wird die Verträglichkeit mit dem Ortsbild sichergestellt. 	

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
<u>Bestand:</u>	+
Schutzobjekt: Keine	
<ul style="list-style-type: none"> Die vorhandene Halle stellt ein bedeutendes Sachgut dar. Ansonsten sind dem Geltungsbereich keine relevanten Güter zugeordnet. 	
<u>Analyse:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Die Halle ist als bedeutender Sachwert vorrangig in eine zukunftsichernde Nutzung zu überführen. 	
<u>Konflikt:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> keiner 	
<u>Vermeidung und Minderung/ Grünordnungshinweise:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Nicht erforderlich. 	
<u>Kompensationserfordernis:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Nicht erforderlich. 	

Tabelle 4: Resultierende Schutzgutfolgen, nach Einbeziehung landschaftspflegerischer Maßnahmen.

Schutzgut:	Spezifische gesetzliche Anforderungen zu beachten:	Resultierende Erheblichkeit, verbleibende Kompensationserfordernis:
Biologische Vielfalt	Erhaltung der Naturhaushaltsfunktionen, Sicherung NATURA 2000	±
Wasser	Verbot der Verschlechterung	±
Mensch	Erhaltung von Gesundheit und Wohlbefinden, gesundes Wohnen	±
Klima und Luft	Verbot der Verschlechterung	±
Boden	Erhaltung zentraler Bodenfunktionen	±
Landschaftsbild	Erhalt der räumlichen Eigenart	±
Kultur- und Sachgüter	Schutz von Boden und Kulturdenkmälern	±

Die resultierende Erheblichkeit der Planung auf die geprüften Schutzgüter ist als mäßig einzustufen. In Bezug auf die Biologische Vielfalt und den Boden kommt es zu Funktionsverlusten geringer Spezifität, die erst im Globalbezug (allgemeine Siedlungsausweitung und Landschaftsverbrauch) als erheblich eingestuft werden müssen. Durch die Vermeidung und Minderung im Geltungsbereich sowie durch Ableistung gesicherter externer Ausgleichsmaßnahmen in städtischer Planungshoheit sind die Verluste vollständig kompensierbar.

3.2 Schutzgutübergreifende Auswirkungen und Wechselbeziehungen

Die schutzgutinternen Regelungen zur Vermeidung und Minderung greifen schutzgutübergreifend ineinander und sind deckungsgleich. Hauptsächlich führen die Versiegelungsbegrenzung auf dem Parkplatz und die Entwicklung einer Randeingrünung in Richtung der Lahn zur Vermeidung von Schutzgutfolgen für Boden, Wasser und biologische Vielfalt.

Hinsichtlich sonstiger Schutzgutverflechtungen ist in sachgerechter Anwendung der Thematik auf die vorliegende Planung zu konstatieren, dass

- keine Wechselwirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung bekannt sind,
- langfristige Auswirkungen oder Wirkungsverlagerungen auf ökosystemare Wechselwirkungen die entscheidungserheblich sind, nicht erkannt werden können.

Darüber hinaus sind auch keine vorhabenübergreifenden Umweltauswirkungen auf geplante Projekte durch die vorliegende Bauleitplanung bekannt.

3.3 Prognosen zur Durchführung bzw. Nicht-Durchführung

Die Folgen einer Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter sind bereits in vorangegangenen Kapiteln abgearbeitet worden bzw. werden zum Gegenstand der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gemacht. Zu betrachten bleiben daher die Folgen bei Durchführung bzw. Nicht-Durchführung der Planung.

Durchführung der Planung:

Bei Durchführung der Planung wird in verkehrsgünstiger Lage innerhalb einer bereits dem Siedlungsrand zuzurechnenden Fläche ein Veranstaltungszentrum errichtet, welches unmittelbar an dem auch überregional bedeutsamen Lahntalradweg und weiterer Sport- und Freizeiteinrichtungen liegt.

Nicht-Durchführung der Planung:

Die vorhandene Halle wird als ein besonderer Sachwert nicht aufgegeben sondern einer irgendwie gearteten Weiternutzung zugeführt werden. Auf Grund der Lage im Ortsrandbereich und Isolationsgrades stellt eine landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet keine Realperspektive dar.

3.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der vorliegende Bauleitplan dient der Nutzungsregelung für eine bereits bestehende Anlage und ist insoweit ortsgelunden. Die Auswahl alternativer Erweiterungsflächen ist auf das Objekt begrenzt.

3.5 Geplante Maßnahmen zur städtebaulichen Gestaltung und zum Ausgleich der nachteiliger Auswirkungen

3.5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen / Grünordnungskonzept

Folgende Maßnahmen, die vor allem der Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Landschaft sowie der Ortsbildgestaltung dienen, werden empfohlen:

Landschaftsschutz

- Baugestaltung

Die Gebäudehöhe soll im Wesentlichen auf den vorhandenen Baubestand beschränkt bleiben.

Fassaden und Dachfarben und -formen sollen dezent bleiben. Werbeanlagen sollen nur untergeordnet zulässig sein und nicht durch Größe, Farb- und Lichteffekte die Aufmerksamkeit binden.

- Pflanzbindung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern mit heimischen Arten (heimisches Erbgut) gemäß Pflanzliste vorzunehmen.

- Begrünung der Grundstücksflächen

Im Baugebiet sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen vorrangig als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Die Grünflächen soll so gestaltet werden, dass zum Entwicklungsende hin mindestens 50 % des Bodens von Gehölzen überdeckt werden.

- Randeingrünung

Um die Einbindung der baulichen Anlagen in die Landschaft zu verbessern und die Fernwirkungen der Gebäude möglichst zu minimieren, sind die vorhandenen Eingrünungen zu erhalten und durch Randeingrünungstreifen zu ergänzen.

Die Randeingrünung ist intensiv vor allem mit standortheimischen, hochstämmigen Bäumen aus unterschiedlichen Arten zu bepflanzen, die sich auch unter den Standortbedingungen des Parkplatzes gut entwickeln.

Aus der folgenden Pflanzliste sind vorrangig Gehölze auszuwählen, die für die Lahnaue typisch sind.

Auenbäume

<i>Alnus glutinosa</i>	- Roterle
<i>Carpinus betulus</i>	- Hainbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	- Esche
<i>Quercus robur</i>	- Stiel-Eiche
<i>Tilia platyphyllos</i>	- Sommer-Linde
<i>Acer pseudoplatanus</i>	- Berg-Ahorn

sonstige mittel- und kleinkronige Bäume

<i>Betula pendula</i>	- Birke
<i>Prunus avium</i>	- Vogelkirsche
<i>Salix caprea</i>	- Salweide
<i>Sorbus aucuparia</i>	- Eberesche

Sträucher

<i>Berberis vulgaris</i>	- Gemeiner Sauerdorn
<i>Cornus sanguinea</i>	- Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	- Hasel
<i>Alnus frangula</i>	- Faulbaum
<i>Crataegus monogyna</i>	- Eingriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus oxyacantha</i>	- Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	- Pfaffenhütchen
<i>Lonicera xylosteum</i>	- Heckenkirsche
<i>Mespilus germanica</i>	- Echte Mispel
<i>Prunus padus</i>	- Traubenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	- Schlehe, Schwarzdorn
<i>Rosa canina</i>	- Hundsrose
<i>Sambucus nigra</i>	- Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	- Traubenholunder
<i>Viburnum opulus</i>	- Gewöhnlicher Schneeball

(weitere Rosen-Wildformen, nicht aber Kartoffelrose - *Rosa rugosa*)

Kletterpflanzen zur Gebäudebegrünung

<i>Clematis vitalba</i>	- Waldrebe
<i>Hedera helix</i>	- Efeu
<i>Humulus lupulus</i>	- Hopfen
<i>Lonicera caprifolium</i>	- Jellängerjelleber (Geißschlinge)

Arten- und Biotopschutz

- Bauzeitenregelungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die gesetzlichen Regelungen zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen bei den Baumaßnahmen weiterhin erforderlichen Umfang fachgerecht zu beachten.

- Besiedlungshilfen für Gebäudebrüter

Zur Förderung heimischer Arten der Gärten sollten Unterschlüpfe in guter räumlicher Verteilung geschaffen und erhalten werden (Gebäudehöhlungen, Fassaden- und Dachnischen und Spalten, unterschiedliche Nistkästen für Vögel und Fledermäuse an Gebäuden und Bäumen).

- Verhinderung von Ausbreitungsbarrieren und Falleneffekten für die Tierwelt

Einfriedungen sollen die Wanderbeziehungen von Kleintieren bis Igelgröße nicht nachhaltig beeinträchtigen, d.h. sie sollen passierbar sein. Mauern und Mauersockel sollen aufgrund der Nachbarschaft zum FFH-Gebiet nicht zulässig sein.

Um Insekten der Aue vor dem Massensterben in Aussenbeleuchtungen zu bewahren, soll Lichtanlagen vorrangig mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln (z.B. Natriumlampen) ausgestattet werden. Alle Leuchten sind so zu installieren, dass die Lichtkegel v.a. nach unten und nicht in Anschlussflächen, vor allem aber nicht in Richtung des FFH-Gebiets "Lahn ..." hin abstrahlen.

Boden- und Gewässerschutz

Die Möglichkeit der Wasserversickerung auf den Freiflächen, insbesondere auf den Stellflächen, ist zu erhalten⁵.

Bei Flächenbefestigungen ist der nach dem Stand der Technik mögliche Umfang der Direktversickerung zu gewährleisten. Hierzu kommen wassergebundene Decken oder Ökopflasterbeläge (Porenbetonpflaster mit sicker- und saugfähiger Struktur) in Betracht⁶, deren Leistungsfähigkeit auch noch nach anteiligem Porenverschluss den geforderten Regenrückhalt garantieren kann.

Abfallvermeidung, Bodenarbeiten

Der im Zuge von Baumaßnahmen gewonnene Oberboden wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans wieder verwendet oder gemäß § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) an anderer Stelle (ortsnah) zu Rekultivierungszwecken eingesetzt.

3.5.2 Eingriffsausgleich nach den Naturschutzgebieten**3.5.2.1 Sicherung externer Ausgleichsmaßnahmen**

Der Bebauungsplan ermöglicht durch die Stellflächenausweisung Eingriffe, die bereits vorbelastete Flächen im Siedlungsanschluss betreffen und die im Geltungsbereich nicht ausgleichbar sind. Nach den Anforderungen des Baugesetzbuchs und des Naturschutzrechts sind für die vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft in ausreichendem Umfang Ausgleichsmöglichkeiten sicher zu stellen.

Zuordnungsfähige Aufwertungen im Naturhaushalt sind vorrangig im Zusammenhang mit dem benachbarten FFH-Gebiet "Obere Lahn, Wetschaft und Nebengewässer" zu realisieren. Maßnahmen zur Verbesserung der Erhaltungszustände geschützter Arten und Lebensraumtypen im Zusammenhang mit dem Schutzziele werden nach den naturschutzgesetzlichen Ausgleichsregelungen gefordert⁷ und dort auch mit einem besonderen Wertzuwachs vergütet.

Die Stadt Biedenkopf präferiert die Ausgleichsmöglichkeit, die im Zusammenhang mit der Renaturierungsmaßnahme "Schönwasen" bereits umgesetzt wurde. Die Stadt hat hier Flächen eingebracht und profitiert von den Aufwertungen, die sich aus der Anlage von Fließrinnen der Lahn, weiterer Retentionsverbesserungen und einer extensiven Beweidung auf vormals intensiven Agrarflächen ergeben.

Die abschließende Bilanzierung der Renaturierungsmaßnahme steht noch aus, sie wird in Abstimmung des Maßnahmenträgers mit der Naturschutzbehörde derzeit durchgeführt. Die Naturschutzbehörde teilt auf Anfrage aber bereits jetzt mit, dass der Stadt Biedenkopf jedenfalls ein ausreichender Aufwertungsumfang zur Verfügung steht, um

⁵ Gesetzesgrundlagen: § 37 Abs. 5 HWG: „Die Grundwasserneubildung darf durch Versiegelungen des Bodens oder anderer Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden“.

⁶ Diese ermöglichen es, den gesamten Niederschlag eines sog. „15-Minuten-Regens“ ohne Oberflächenabfluss zu speichern, um ihn entsprechend zeitverzögert durch den Unterbau hindurch versickern zu lassen bzw. in eine talseitige Dränierung zu leiten und in das Trennsystem oder einen Wegseitengraben zu führen. Die Belastbarkeit des Porenbetonpflasters ist mit der eines regulären Verbundsteinpflasters zu vergleichen.

⁷ § 2(1)2 der KompV zum HAGBNatSchG: "Kann der Kompensationszweck durch eine Maßnahme in einem „Natura 2000“-Gebiet erreicht werden, so ist diese einer Maßnahme außerhalb von „Natura 2000“-Gebieten vorzuziehen."

das Defizit für den B.-Plan "Eventhalle" in nachfolgend ausgewiesener Höhe abzuleisten.

3.5.2.2 Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz

Wahl des Bilanzierungsverfahrens

Als Bilanzierung der Umwelterheblichkeit des Bebauungsplans wird die Kompensationsverordnung (KV) herangezogen.

Das Verfahren weist Biotoptypen empirisch einen spezifischen Wiederherstellungsaufwand zu. Der erforderliche Geldeinsatz für die Herstellung wird als Rekultivierungserfolgsindex ausgedrückt und in Biotopwertpunkte je qm herzustellendem Biotoptyp gewandelt.

Anwendung des Biotopwertsystems in der Bauleitplanung

Bei der Übertragung des Verfahrens auf die Bauleitebene und die Grünordnungsplanung ist zu berücksichtigen, dass die Bilanzierung im Rahmen der Umweltprüfung einen Eingriffs-Ausgleichsrahmen beschreibt und eine Abwägungsgrundlage für das weitere Verfahren bereitstellt. Zu beachten ist ferner, dass nach der KV einzuhaltende Fristen auf die Zulässigkeiten nach dem Baugesetzbuch nicht übertragbar sind; das Verhältnis von Eingriff und Ausgleich ist weniger durch Zeitpunkte als durch Zeiträume geprägt.

Eingriffsbilanz

Die Bilanzierung wird auf die Flächen beschränkt, für die eine nachhaltige Änderung der Realnutzung möglich wird. Dieses ist die Fläche für die geplante KFZ-Stellplatzanlage.

Bei der Bilanzierung werden hinsichtlich des Bestands werts die tatsächliche Realnutzung und die recherchierte zulässige Nutzung, hinsichtlich der Entwicklungsprognose die gem. der Festsetzungen mögliche Flächennutzung, zugrunde gelegt.

Tabelle 5: Werte für die Biotoptypen – Bestand

Biotoptyp: Bestand	Fläche/ qm	Pkt./ qm	Pkt./ Biotop
06.320/ 09.130 Mischwert Frischwiese - Wiesenbrache/ ruderales Wiese	2.160	(27+39):2 = 33	71.280
10.610 bewachsene Feldwege	370	21	7.770
11.224 Intensivrasen	75	10	750
GESAMT	2.605		79.800

Tabelle 6: Werte für die Biotoptypen – nach Grünordnung

Biotoptyp: nach Grünordnung	Fläche/ qm	Pkt./ qm	Pkt./ Biotop
10.530 Schotterfläche Parkplatz Aufwertung: 10 % = 1 Pkt, wegen Eingrünungsgeboten.	2.605	(10+1) = 11	28.655
GESAMT	2.605		28.655

C. Bilanzergebnis:

Nach Maßnahmenumsetzung im Geltungsbereich entstehen rund **51.500 Biotopwertpunkte** an externem Ausgleichsbedarf, der durch die Stadt Biedenkopf sichergestellt wird.

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale technischer Verfahren bei der Umweltprüfung und eventueller Lücken durch fehlende Kenntnisse/Schwierigkeiten

Die Erarbeitung der vorliegenden Umweltprüfung konnte unter Einbeziehung fachspezifischer Ausarbeitungen und übergeordneter Pläne mit hinreichender Genauigkeit durchgeführt werden. Die Quellen sind aus dem Literaturverzeichnis (s.u.) ersichtlich.

4.2 Monitoring gem. § 4c BauGB

Die Städte und Gemeinden haben gem. § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen, welche auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne entstehen, zu überwachen. Vor allem unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen sind möglichst frühzeitig festzustellen und zu beheben.

Die Bauverwaltung der Stadt Biedenkopf wird nach einem Zeitraum von 5 Jahren nach Realisierung des Vorhabens eine örtliche Begehung durchführen. Sollten dabei unvorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen auf Grund der Durchführung des Bauleitplans ersichtlich werden, so wird die Gemeinde prüfen, inwieweit diese durch geeignete Maßnahmen behoben werden können.

Für die Stadt Biedenkopf:

Büro Groß & Hausmann im November 2013